

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen aus dem Kreistag
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Zwischenfragen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache
- § 16 Unterbrechung und Vertagung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 21 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen an der Einberufung verhindert, beruft die Landrätin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung in der Regel beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Eine Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der Vorsitzenden und der Landrätin so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch die Vorsitzende festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende festgestellt wird. Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die Vorsitzende die Sitzung auf.

§ 6

Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotens sind Kreistagsabgeordnete und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die an Jahren älteste Kreistagsabgeordnete verpflichtet die Vorsitzende des Kreistages, die Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsabgeordneten, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.

- (3) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin grundsätzlich über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Sollen Vorlagen bzw. Anträge in der Sitzung erläutert werden, so wird dies von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Einbringenden bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, welche sich in der Zuständigkeit der Landrätin befinden und bei denen der Kreistag eine Befassungskompetenz entsprechend der Kommunalverfassung hat und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten. Die Anfrage muss entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung begründet werden.
- (2) Die Tagesordnung von Kreistagssitzungen enthält grundsätzlich eine „Aktuelle Stunde“, in der
 1. die Landrätin ihrer Informationspflicht nachkommt und Nachfragen von Kreistagsabgeordneten hierzu beantwortet,
 2. Anfragen von Kreistagsabgeordneten beantwortet werden. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen von Kreistagsabgeordneten“ beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Eine Aussprache erfolgt nur, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (3) Schriftliche Anfragen müssen mindestens neun Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Für mündliche Anfragen und Nachfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- (5) Anfragen werden mündlich von der Landrätin beantwortet. Sofern Einvernehmen zwischen der Anfragenden und der Landrätin zur schriftlichen Beantwortung besteht, ist die Antwort innerhalb von vier Wochen der Anfragenden schriftlich und allen anderen Kreistagsmitgliedern elektronisch zuzustellen.
- (6) Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine kurze Zusatzfrage zur Sache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt entsprechend Absatz 5.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertreterin der Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreterinnen verhindert, leitet die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Verhandlung.
- (2) Jede Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet und die Vorsitzende ihr dies erteilt hat. Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann die Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann sie zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrätin ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn die Landrätin dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (11) Werden von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zwischenfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der Vorsitzenden kann die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 12

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die Vorsitzende der Rednerin das Wort entziehen. Einer Rednerin, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Vorsitzenden und sonstige schwere Störung des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (8) Die Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Gremiums kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen aussprechen, die mit ihren Äußerungen die Würde von Menschen verletzen.
- (9) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin für und eine Rednerin gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführenden dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 15

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 16

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass die mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Anzeige der Abstimmungskarten, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die Landrätin dies verlangt.

§ 18 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet einen aus drei Abgeordneten bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlhandlung leitet.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.

§ 19

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- 1) Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- 2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- 3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- 4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Bei Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel insbesondere ungültig, wenn:
 - a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind,
 - f) sie unbeschriftet sind.

§ 20

Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen

- 1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Schriftführerin wird vom Kreistag auf Vorschlag der Landrätin für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Im Falle der Verhinderung ist durch das Kreistagsbüro die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist der Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- 3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift auf Tonband bzw. digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Aufnahme ist bis zu der Sitzung aufzubewahren, in der über mögliche Einwendungen entschieden wird; sie ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen ist nur zulässig, wenn der Kreistag dem mehrheitlich zustimmt.
- 4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer Kreistagsabgeordneten ihren Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - 1. das Abstimmungsergebnis,
 - 2. auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - 3. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Anfragen und der jeweiligen Antwort,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- 5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- 6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin zuzuleiten.
- 7) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von der Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- 8) Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wird der öffentliche Teil der Niederschrift des Kreistages und des Kreisausschusses im Internet der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 21

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreissenioresenbeirates benannte Einwohnerin hat grundsätzlich im Kreisausschuss und im Gesundheits- und Sozialausschuss Rederecht, soweit es sich um Belange handelt, die Auswirkungen auf Seniorenangelegenheiten haben.
- (3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sofern die Kostenübernahme gesichert ist.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin eine Schriftführerin und deren Vertreterin.

- (5) Folgende Besonderheiten sind für den Kreisausschuss zu beachten:
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vertreterin und das Kreistagsbüro zu verständigen.
 - Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen Kreisausschusses ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin zuzuleiten. Den übrigen Mitgliedern des Kreistages geht ein Abdruck in elektronischer Form zu.
- (6) Folgende Besonderheiten sind für die weiteren Ausschüsse zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterin im Benehmen mit der Landrätin einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Der § 20 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 8 dieser Satzung gelten für die weiteren Ausschüsse nicht.
 - Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der weiteren Ausschüsse ist den Ausschussmitgliedern und der Landrätin zuzuleiten. Den übrigen Mitgliedern des Kreistages geht ein Abdruck in elektronischer Form zu.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.
- (2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (3) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.